

Az 61.01 rö

Ergebnisniederschrift  
20. Tagung  
Fachbereich Sozialwesen  
des Deutschen Feuerwehrverbandes

16. November 2017 in Fulda  
(Deutsches Feuerwehr-Museum)

---


Beginn	14.00 Uhr
Ende	15.45 Uhr
Teilnehmer	siehe anliegende Teilnehmerliste
Versammlungsleiter	Thomas Wittschurky
Niederschrift	Rudolf Römer
Anlagen	./.
Umfang	12 Seiten Ergebnisniederschrift

Hannover, den 23. November 2017

Berlin, den 20. November 2017

gez.

Thomas Wittschurky  
Versammlungsleiter



Rudolf Römer

Az 61.01

Ergebnisniederschrift 20. Tagung FB Sozialwesen am 16. November 2017 in Fulda

## TAGESORDNUNG

1. Eröffnung und Begrüßung (Az 61.01)
2. Angelegenheiten des Fachbereichs (Az 61.01)
  - 2.1 Aktuelle Mitarbeiterliste
3. Ergebnisniederschrift 19. Tagung in Fulda (Az 61.01)
4. Aktuelle Entwicklungen für die Feuerwehren in der Sozialgesetzgebung (Az 64.09)
  - 4.1 Soziale Absicherung nach Dienst-/Arbeitsunfällen
  - 4.2 Lücken bei der Unfallversicherung von Notärzten
5. Novellierung der Unfallverhütungsvorschriften (UVV) „Feuerwehren“ (Az 62.03)
6. Verschiedenes
  - 6.1 Mehrleistungen und Unterstützungsleistungen
  - 6.2 Krebsgefahren in den Feuerwehren
  - 6.3 Termin und Ort der nächsten Tagung

Die Kennbuchstaben am linken Rand der Niederschrift dienen zur Auswertung und Umsetzung der Niederschrift und bedeuten:

A = Aktivität / Auftrag   B = Beschluss   D = Diskussion / Vortrag   OF = Offene Frage

Az 61.01

Ergebnisniederschrift 20. Tagung FB Sozialwesen am 16. November 2017 in Fulda

### **TOP 1 Eröffnung und Begrüßung**

- D Die Tagung wird von Fachbereichsleiter Thomas Wittschurky eröffnet. Er begrüßt die Teilnehmer der 20. Tagung.

Sein besonderer Gruß gilt Präsident Hartmut Ziebs und Bundesgeschäftsführerin Dr. Mjügan Percin.

### **TOP 2 Angelegenheiten des Fachbereichs**

#### **TOP 2.1 Aktuelle Mitarbeiterliste**

- D Neuer Mitarbeiter für den Landesfeuerwehrverband Mecklenburg-Vorpommern ist Maik Szymoniak. Er folgt Ralf Mucha.

Neuer Mitarbeiter für die Arbeitsgemeinschaft der Leiter der Berufsfeuerwehren (AGBF) ist Uwe Restetzki, Görlitz.

- U Als Tischvorlage wird eine aktuelle Mitarbeiterliste / Kontaktdaten zur Verfügung gestellt.

### **TOP 3 Ergebnisniederschrift über die 19. Tagung in Fulda**

- D Gegen die Ergebnisniederschrift über die 19. Tagung in Fulda liegen keine schriftlichen und / oder mündlichen Einsprüche vor.

**TOP 4 Aktuelle Entwicklungen für die Feuerwehren in der Sozialgesetzgebung****TOP 4.1 Soziale Absicherung nach Dienst-/Arbeitsunfällen**

D Die Hinterbliebenenversorgung im Allgemeinen und die Versorgung von Angehörigen der durch den Dienst verstorbenen Feuerwehrkameradinnen und – kameraden im Besonderen sind im Sozialsystem der Bundesrepublik Deutschland gut verankert. Die Leistungen der Dienstherren, der Unfallkassen und der Berufsgenossenschaften sind in der Regel so zugeschnitten, dass sie den Unterhalt der hinterbliebenen Ehe- und Lebenspartner/innen und vor allem der Kinder zu sichern imstande sind. Die Anrechnung eigenen Einkommens der Witwen und Witwer auf die gesetzlich zu beanspruchenden Leistungen führt auch zu einer sozial austarierten Gewichtung der Unterstützungsbedarfe.

Trotz der grundsätzlich guten Grundabsicherung: Es lassen sich auch Schwachstellen identifizieren in einem System, das sehr weitgehend auf eine 130 Jahre alte Geschichte zurückblickt. Die Orientierung am traditionellen Familienbegriff soll nicht in Frage gestellt werden. Gleichwohl: Die Lebenswirklichkeit entwickelt sich nach anderen Mustern und folgt nicht notwendigerweise den Rechtsgütern, die Artikel 6 des Grundgesetzes unter den besonderen Schutz des Staates stellen. Die Diskussionen um die sog. „Ehe für alle“ mögen exemplarisch den gesellschaftlichen Wandel beschreiben, der auch vor dem schärfsten Spiegelbild, das unsere Gesellschaft zu bieten hat, nicht Halt macht: dem Feuerwehrwesen.

- Hinterbliebenenrentenberechtigten sind in allen Versorgungssystemen ausschließlich Ehe- und Lebenspartner/innen. Daran soll auch aufgrund des Grundrechts in Artikel 6 GG nicht gerüttelt werden. Aber: Nicht zuletzt der tödliche Feuerwehrdienstunfall eines jungen Kameraden auf der A 2 in Brandenburg in diesem Jahr hat gezeigt, dass es soziale Schicksale von Menschen gibt, die sich in anderen Lebensentwürfen bewegen. Der verstorbene Feuerwehrkamerad lebte unverheiratet mit seiner jungen Freundin zusammen, die ein Kind erwartet. Hier sollte die Gesellschaft bereit sein, eine finanzielle Unterstützung zu leisten, was überdies ein starkes Signal insbesondere an den ehrenamtlich ausgeübten Feuerwehrdienst wäre und deutlich zu dessen Attraktivitätssteigerung beitragen würde.
- Die Renten junger, kinderloser Witwen und Witwer werden für längstens 24 Monate gezahlt und leben erst zu einem späteren Zeitpunkt, i.d.R. nach Vollendung des 47. Lebensjahres wieder auf. Eine faktische Verlängerung der Laufzeit der sog. „kleinen“ Witwen- und Witwerrente hilft soziale Härten zu vermeiden und wäre ebenfalls ein Signal zugunsten des Ehrenamtes!

Az 64.09

Ergebnisniederschrift 20. Tagung FB Sozialwesen am 16. November 2017 in Fulda

## **TOP 4 Aktuelle Entwicklungen für die Feuerwehren in der Sozialgesetzgebung**

### **TOP 4.1 Soziale Absicherung nach Dienst-/Arbeitsunfällen**

- Die von allen gesetzlichen Unfallversicherungsträgern in ihren jeweiligen Satzungen geregelten Mehrleistungen sehen in Fällen tödlich verlaufener Feuerwehrdienstunfälle für die Hinterbliebenen freiwilliger Feuerwehrmitglieder fast überall die Auszahlung von sog. Kapitalzahlungen (Einmalzahlungen) vor, die der Höhe nach allerdings eine schwer zu vermittelnde Spreizung aufweisen.
  - Es ist nachvollziehbar, dass aufgrund der Tatsache, dass die gesetzlichen Unfallversicherungsträger von Arbeitgebern (Trägern des Brandschutzes) und Versicherten selbstverwaltete Körperschaften des öffentlichen Rechts sind, höchst unterschiedliche Satzungsregelungen hinsichtlich der Zahlung von sog. Mehrleistungen existieren. Vermittelbar in die „Feuerwehrwelt“ ist das allerdings nicht.
  - Während die Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehren, die Beschäftigten in Werkfeuerwehren und die nicht-beamteten Beschäftigten in Berufsfeuerwehren demselben sozialen (Grund-)Sicherheitssystem unterliegen, gelten für Beamtinnen und Beamte in den Berufsfeuerwehren die länderspezifischen Versorgungsgesetze.
- B Der Fachbereich Sozialwesen nimmt das Schreiben des Landesfeuerwehrverbandes Niedersachsen zustimmend und als fachlicher Ansatz zur Kenntnis. Präsidium und Präsidialrat des Deutschen Feuerwehrverbandes wird wie folgt einstimmig empfohlen:
1. Die Aufsichtsbehörden in Bund und Ländern sollen Satzungsänderungen der gesetzlichen Unfallversicherungsträger, die die Auskehrung laufender oder einmaliger Mehrleistungen an Lebensgefährtinnen und Lebensgefährten von durch Arbeitsunfälle im Feuerwehrdienst getöteten Mitgliedern der Freiwilligen Feuerwehren zum Gegenstand haben, auf deren Antrag genehmigen. Sollte dies rechtlichen Bedenken begegnen, wird der Deutsche Bundestag zu prüfen haben, inwieweit die gesetzlichen Grundlagen in § 94 Siebtes Buch Sozialgesetzbuch (SGB VII) zu präzisieren wären.
  2. Die gesetzlichen Unfallversicherungsträger sollen die gesetzlich auf höchstens 24 Monate begrenzte Laufzeit der sog. „kleinen“ Witwen- und Witwerrente über ihre Mehrleistungssatzungen angemessen verlängern (z.B. durch Auszahlung einer weiteren Einmalzahlung), solange Witwen und Witwer nicht wieder geheiratet haben.

Az 64.09

Ergebnisniederschrift 20. Tagung FB Sozialwesen am 16. November 2017 in Fulda

## **TOP 4 Aktuelle Entwicklungen für die Feuerwehren in der Sozialgesetzgebung**

### **TOP 4.1 Soziale Absicherung nach Dienst-/Arbeitsunfällen**

3. Die gesetzlichen Unfallversicherungsträger sollen ferner an Hinterbliebene von durch Arbeitsunfälle im Feuerwehrdienst getöteten Mitgliedern der Freiwilligen Feuerwehren neben den laufenden Mehrleistungen zu Hinterbliebenenrenten einmalige Mehrleistungen auskehren, die der Höhe nach angemessen auf die eingetretene Notlage abgestimmt sind. Diese Mehrleistungen sollen vom Einkommen der Verstorbenen unabhängig sein und sich an anerkannten Rechengrößen in der Sozialversicherung, z.B. der Bezugsgröße, orientieren.
4. Der Spitzenverband der gesetzlichen Unfallversicherungsträger soll auf eine Harmonisierung der entsprechenden Satzungsbestimmungen der Unfallversicherungsträger hinwirken.
5. Feuerwehrdienst ist unteilbar! Der Deutsche Feuerwehrverband unterstützt die Initiative des Landes Brandenburg zur Harmonisierung der Versorgungssysteme für Angehörige der Berufs-, Werk- und Freiwilligen Feuerwehren, wobei der Maßstab durch das SGB VII gesetzt werden sollte. Die Gewährung von Mehrleistungen soll aber nach wie vor den ehrenamtlich tätigen Feuerwehrkameradinnen und –kameraden vorbehalten sein.

Az 64.09

Ergebnisniederschrift 20. Tagung FB Sozialwesen am 16. November 2017 in Fulda

## **TOP 4 Aktuelle Entwicklungen für die Feuerwehren in der Sozialgesetzgebung**

### **TOP 4.2 Lücken bei der Unfallversicherung von Notärzten**

Jörg Müssig, Nordrhein-Westfalen, berichtet.

- D Seit April dieses Jahres sind Notärzte in der Sozialversicherung beitragsfrei gestellt und in die gesetzliche Unfallversicherung einbezogen. Im Extremfall führt diese Neuregelung allerdings dazu, dass Notärzte bei Arbeitsunfällen gar nicht mehr unfallversichert sind.

Konnten sich Notärzte noch bis Anfang des Jahres selbst freiwillig in der Unfallversicherung versichern, haben nun die Berufsgenossenschaften diese freiwilligen Versicherungen wegen des jetzt gesetzlichen Versicherungsschutzes gekündigt. Dies kann im Einzelfall gravierende Konsequenzen haben. Denn gesetzlich unfallversichert sind Notärzte nur, wenn sie neben dem Rettungsdienst mindestens 15 Wochenstunden im Krankenhaus oder der Arztpraxis arbeiten. Besonders problematisch wird dies in Nordrhein-Westfalen, Baden-Württemberg, Brandenburg oder Berlin, weil dort die Landessozialgerichte die Notärzte für selbständig halten. Passiert in diesen Bundesländern ein Unfall, greift dann im Zweifel überhaupt kein Unfallversicherungsschutz mehr und der Notarzt fällt komplett durch das soziale Sicherungssystem.

Die Deutsche Gesetzliche Unfallversicherung bestätigt den Sachverhalt, weist allerdings darauf hin, dass sich Ärzte in solchen Fällen entsprechend zusätzlich versichern können.

Auch wenn es dabei um Einzelfälle geht, bergen diese nicht nur für Notärzte existenzgefährdende Risiken. Denn die Gesetzeslücke betrifft ebenso Rettungsdienste, Kommunen und Krankenhäuser, die Notärzte einsetzen. Ist der Notarzt nicht in der Gesetzlichen Unfallversicherung versichert, können er oder sein Kranken- oder Rentenversicherer die Rettungsdienststräger bei einem Unfall in Haftung nehmen.

- B Der Fachbereich Sozialwesen nimmt die Angelegenheit zur Kenntnis. FBL Thomas Wittschurky soll mit der zuständigen Berufsgenossenschaft (BG-W) ein klärendes Gespräch führen und informieren.

Ergebnisniederschrift 20. Tagung FB Sozialwesen am 16. November 2017 in Fulda

### **TOP 5 Novellierung der Unfallverhütungsvorschriften (UVV) „Feuerehren“**

- D Durch die Einführung der Vorschrift 1 der DGUV (Grundsätze der Prävention) in allen Unfallkassen (außer FUK Mitte) wurden die Regelungen des allgemeinen Arbeitsschutzrechtes auch für alle Ehrenamtlichen bindend. Die DGUV vertritt aber die Meinung, dass das allgemeine Arbeitsschutzrecht wohl seit längerem durchaus Bindungswirkung für das Ehrenamt hätte.

Diese hat aber gerade aus Sicht der hauptamtlichen Bediensteten in den Feuerwehren auch positive Effekte, die auch so gewollt sind. Gerade im Hinblick auf Krebsvorsorge etc. hilft das System der Vorsorge der ArbMedVV. Aber in dem derzeitigen Stadium überwiegen leider die negativen Wirkungen (Dopplung der Untersuchungen).

Durch die geplante UVV Feuerwehr sollte der Einfluss der ArbMedVV begrenzt und eine Doppelung mit den Eignungsuntersuchungen verhindert werden. Es scheint derzeit problematisch, dass eine Pflichtvorsorge vorgesehen ist, wenn eine konkrete Gefährdung durch Arbeitsstoffe (Exposition nicht auszuschließen) im Feuerwehrdienst gegeben ist. Eignungsuntersuchungen sind für Atemschutzgeräteträger, Taucher und Höhenretter vorgesehen. Eine Dopplung mit einer Pflichtvorsorge ist aber nur bei Atemschutzgeräteträgern zu erwarten (konkrete Gefährdung durch Arbeitsstoffe sind bei Tauchern und Höhenrettern eher nicht zu erwarten). Die Folgen der Dopplung sind in zeitlicher und finanzieller Hinsicht erheblich. Auch die Vorsorgeuntersuchung durch Arbeitsmediziner ist im Ehrenamt problematisch.

Politische Initiativen können erst nach Bildung der neuen Bundesregierung angegangen werden. Zielführender ist derzeit vielmehr ein Gespräch auf Arbeitsebene. Es ist zu erwarten, dass dadurch das Problembewusstsein beim BMAS entwickelt wird und das Problem durch eine ergänzende Stellungnahme des BMAS gelöst werden kann.

Ist eine Änderung so nicht darstellbar, muss politischer Druck aufgebaut werden - einerseits im BMAS und andererseits im LASI. Der LASI kann die UVV Feuerwehr auch ohne das Votum des BMAS vorschlagen. Nicht zielführend ist die Blockade der UVV Feuerwehr, da so das Problem nicht gelöst wird.

Ziel muss eine Regelung sein, die die Eignungsuntersuchungen für die Vorsorge ausreichen lassen und so eine Doppelung vermieden wird. Ggf. muss nach Vorliegen der Ergebnisse aus der AG Krebsvorsorge die Situation ggfs. neu bewertet werden. Wenn feststeht, dass Arbeitsstoffe in erheblichem Umfang durch die Haut aufgenommen werden, folgt zwangsläufig die Vorsorge bei den Atemschutzgeräteträgern.



Az 62.03

Ergebnisniederschrift 20. Tagung FB Sozialwesen am 16. November 2017 in Fulda

**TOP 5 Novellierung der Unfallverhütungsvorschriften (UVV) „Feuerehren“**

Zur Debatte stehen die Formulierungen §§ 6 und 7 des Entwurfs.

- D Es wird keine generelle Eignungsuntersuchung kommen! Ist in keiner Fassung vorgesehen.
- A Der FB Sozialwesen regt an, dass im Rahmen einer Pressemitteilung eine sachliche Feststellung des Sachstands veröffentlicht werden sollte. Sie soll zur Klarstellung dienen und auf ein rasches Ende der Diskussion drängen.
- B / A Der DFV wird gebeten, mit einer im Präsidialrat abgestimmten Formulierung sowohl an das BMAS als auch an alle zuständigen Landesministerien herantreten zu treten.

Az 61.01

Ergebnisniederschrift 20. Tagung FB Sozialwesen am 16. November 2017 in Fulda

## **TOP 6 Verschiedenes**

### **TOP 6.1 Mehrleistungen und Unterstützungsleistungen**

#### Leistungsvergleich Mehrleistungen

Die Angelegenheit wurde mit Vertretern der DGUV umfänglich erörtert. DGUV sieht eine Initiative, die aus den einzelnen Unfallversicherungsträgern heraus entsteht als zielführender an. Es kann keinen entsprechenden Impuls des Bundesverbandes (DGUV) geben. Im Ergebnis sollte auch kein vergleichender Leistungskatalog präsentiert werden. Es müssen vielmehr Standards und / oder Muster für Grund- und Mehrleistungen definiert werden.

#### Musterrichtlinien

Hinsichtlich der bestehenden Musterrichtlinien für Unterstützungsleistungen im Zusammenhang mit dem Dienst in Feuerwehren wurde gegenüber der DGUV deutlich gemacht, dass diese in den einzelnen Bundesländern zwar umgesetzt wurden, allerdings nicht einheitlich. Trotz der unterschiedlichen Regelungen wie die Leistungen in den jeweiligen Gesundheitsfonds erbracht werden, läuft das Verfahren z.Zt. ohne Beanstandungen. Da keine Übersicht über die derzeit praktizierten Verfahren hinsichtlich der zu berücksichtigten Tatbestände und deren Kompensation vorliegt, soll seitens DGUV eine Abfrage bei allen UVTR erfolgen. Die Zusammenstellung ist dann gemeinsam zu bewerten.

B Der Fachbereich Sozialwesen nimmt den Sachstand zur Kenntnis.

Az 61.01

Ergebnisniederschrift 20. Tagung FB Sozialwesen am 16. November 2017 in Fulda

## **TOP 6 Verschiedenes**

### **TOP 6.2 Krebsgefahren in den Feuerwehren**

- D Auf das laufende Forschungsprojekt Biomonitoring der DGUV wird hingewiesen. Derzeit läuft die geplante Pilotstudie in Bochum an. Die Hauptstudie durch die Feuerwehr HH und Berlin schließt sich dann an. Das Projekt läuft fristgerecht. In 2018 wird mit ersten Ergebnissen gerechnet.

Der Bundesfeuerwehrarzt wird beteiligt.

- B Der Fachbereich Sozialwesen nimmt den Sachstand zur Kenntnis.

Az 61.01

Ergebnisniederschrift 20. Tagung FB Sozialwesen am 16. November 2017 in Fulda

**TOP 6 Verschiedenes**

**TOP 6.3 Termin und Ort der nächsten Tagung**

B Die nächste Sitzung findet am 8. März 2018, 11.00 Uhr, in Fulda, statt.